Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
§ 38 **Mitglieder** (1) Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist. Der Migrationsausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die von den ausländischen Wahlberechtigten in Hannover in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden und sodann gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO in den Ausschuss berufen werden. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Abs. 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme.	**§ 38** **Mitglieder** (1) Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist. Der Migrationsausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Abs. 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme. (2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind, die nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen. Ausgenommen ist, 1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten, 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist, 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, 4. wer gemäß § 35 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften haben folgende Zusammensetzung: a) Schulausschuss 11 Ratsfrauen oder Ratsherren 2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte, 2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern, 2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler, b) Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar 9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe. c) Werksausschuss für Städtische Häfen 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen. d) Werksausschuss für Hannover Congress Centrum 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centrums. e) Werksausschuss für Stadtentwässerung 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.	(3) *entspricht Abs. 2 a. F.*

Wahlordnung alte Fassung	Wahlordnung neue Fassung
§ 2 **Wahlperiode, Wahltag**	**§ 2** **Wahlperiode, Wahltag**
(1) Die ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis die neuen ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses gewählt sind.	*(1) unverändert*
(2) Der Rat bestimmt den Wahltag. Er soll jeweils ein Sonntag sein. Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.	*(2) unverändert*
	(3) Abweichend von Absatz 1 gilt, dass die zu diesem Zeitpunkt amtierenden ausländischen Mitglieder mit Ablauf des 30.04.2007 aus ihrem Amt ausscheiden und eine Wahl im Sinne des § 1 in der Wahlperiode 2006 – 2011 nicht vor dem 01.05.2008 stattfindet. Bis zu dieser Wahl richtet sich die Besetzung des Migrationsausschusses nach der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover.
§ 3 **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**	**§ 3** **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**
(1) Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Tage der Wahl 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind, 3. nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, 4. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind.	*(1) unverändert*
(2) Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Bürgerinnen und Bürger, die als ehemalige Ausländerinnen oder Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 Ausländergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, werden auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.	(2) Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Bürgerinnen und Bürger, die als ehemalige Ausländerinnen oder Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, werden auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
(3) Wahlberechtigte, die im Jahr der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden, und deren Geburtstag nicht in der Einwohnerdatei verzeichnet ist, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.	*(3) unverändert*
(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind.	*(4) unverändert*
(5) Nicht wählbar ist, 1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für dessen Ehegatten, 2. wer keine gültige Aufenthaltsgenehmigung gem. § 5 Ausländergesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 1 Abs. 4, 7a Aufenthaltsgesetz/EWG nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist, 3. wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit nicht besitzt, 4. wer Angestellte oder Angestellter bei der Stadt Hannover ist. § 35a der Niedersächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.	(5) Nicht wählbar ist, 1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für dessen Ehegatten, 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist, 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, 4. wer gemäß § 35 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.